

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 31 (1974)

**Heft:** 4

**Vorwort:** Zur Sache

**Autor:** Stüdeli, R.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zur Sache



Die Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes stellt eine wahre Fundgrube dar. Ich bin der Meinung, dass man immer wieder Gelegenheit hat, sich an den ausgezeichneten Urteilen des Bundesgerichtes zu freuen. Dann und wann versteht man einen Entscheid nicht ohne weiteres, weiss aber, dass man in guten Treuen anderer Meinung sein kann, und macht deswegen kein Aufheben. Am 3. August 1973 fällte das Bundesgericht aber einen Entscheid, der zwar verständlich, aber dennoch tief bedauerlich ist und zu einem bösen Präjudiz werden könnte — nachzulesen in BGE 99 I b 211ff. Als verständlich habe ich den Entscheid bezeichnet, weil sich das Bundesgericht vor einem Uebermass an Beschwerden schützen will. Der Begründung des bundesgerichtlichen Entscheides ist zu entnehmen, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden die Gemeinde Sent auf Beschwerde hin anwies, eine Bewilligung für den Bau eines Mehrfamilienhauses zu erteilen, die nach der Auffassung der Gemeinde Sent gegen das Bundesgesetz über den Gewässerschutz ver-

stösst, «da das Grundstück des Gesuchstellers ausserhalb des erschlossenen und des vor der Erschliessung liegenden Baulandes liege». Die Gemeinde wurde verhalten, die Gerichtskosten von Fr. 252.— zu bezahlen und den Rekurrenten mit Fr. 300.— zu entschädigen. Während es leider das zuständige Bundesamt unterliess, gegen den Entscheid des Bündner Verwaltungsgerichtes Beschwerde zu erheben, wandte sich die Unterengadiner Gemeinde Sent an «Lausanne». Nach dem massgebenden Organisationsgesetz ist zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde unter anderem legitimiert, «wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat». Der Entscheid des Bundesgerichtes, das Interesse der Gemeinde an der Anfechtung des Rekurses des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden sei nicht schutzwürdig, ist schwer verständlich. Könnte dieser Entscheid nicht zur Folge haben, dass Gemeinden schon zum voraus lieber auf die Anwendung des Bundesrechts verzichten? Es ist für Gemeindebehörden kein Vergnügen, das Gewässerschutzgesetz des Bundes in guten Treuen anwenden zu wollen, dafür von einem Verwaltungsgericht tatsächlich oder vermeintlich ins Unrecht versetzt und finanziell bestraft zu werden und schliesslich vom Bundesgericht attestiert zu erhalten, ihr Einsatz für eine richtige Anwendung des Gewässerschutzgesetzes sei nicht schutzwürdig. Möge der Ständerat daran denken, wenn er zur Beschwerdelegitimation im Raumplanungsgesetz (Art. 70, 71 und 80) im Differenzenbereinigungsverfahren Stellung nimmt. Den Gemeinden muss das Recht zur verwaltungsgerichtlichen Beschwerde an das Bundesgericht eingeräumt werden. Man könnte aber prüfen, die Kognition des Bundesgerichtes bei der Behandlung solcher Beschwerden einzuschränken.

Dr. R. Stüdeli, Direktor der VLP, Bern